

die Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine in genehmigte und nicht genehmigte zu trennen.

Hieraus ergeben sich für den Vorstand folgende Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen ist in Zukunft bei der Prüfung von Verkaufsbestimmungen zu verfahren? Namentlich:
 - a) können künftig Bestimmungen genehmigt werden, deren Gültigkeit geographisch begrenzt ist?
 - b) und wenn nicht, was hat mit solchen Bestimmungen zu geschehen?
2. Welche Rückwirkung hat die Änderung der Satzungen auf bereits genehmigte Verkaufsbestimmungen und zwar:
 - a) kann die Genehmigung zurückgenommen werden bezüglich der Bestimmungen, die den neuen Satzungen widersprechen respektive die von geographisch beschränkter Gültigkeit sind?
 - b) muß die Genehmigung in solchen Fällen zurückgenommen werden?

Der Börsenvereins-Vorstand hat nun geglaubt, die Entscheidung dieser hochwichtigen Fragen nicht treffen zu sollen, ohne vorher den Vereinsauschuß darüber gutachtlich gehört zu haben. Er hat demselben insolgedessen diese Fragen vorgelegt.

Der Vereinsauschuß hat sich nun in mehreren Sitzungen eingehend mit der Frage beschäftigt und ist dann zu folgendem Gutachten gekommen:

Gutachten des Vereinsauschusses vom 17. März 1911.

Als oberster Grundsatz hat zu gelten, daß künftig Verkaufsbestimmungen von Kreis- und Ortsvereinen nur genehmigt werden können, die in allen Teilen und unbedingt mit den Bestimmungen der Satzungen des Börsenvereins und der Verkaufsordnung sich decken oder durch dieselben zu vertreten sind. Die geographische Begrenzung solcher Bestimmungen ist durch die neuen Börsenvereins-Satzungen nicht aufgehoben und deshalb zu genehmigen, solange auch nur eine einzige geographisch begrenzte Bestimmung aus den bisherigen Ordnungen beibehalten wird, wenn deren Notwendigkeit unwiderlegbar nachgewiesen ist und ein Schutz von Vorstands wegen gewährleistet werden kann. § 1 Ziffer 2 und § 3 Ziffer 3 der neuen Satzungen steht dem in keiner Weise entgegen.

Der Vereinsauschuß beschließt, a und b der Frage 2 getrennt zu behandeln.

Der Unterschied der am 24. April 1910 beschlossenen Satzungsänderung erweitert gegen den früheren Zustand die Verpflichtung zur Einhaltung der Ladenpreise auf die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine über den Verkehr mit dem Publikum, soweit sie vom Vorstande genehmigt worden sind und daraus ergibt sich, daß für den Börsenvereinsvorstand die Pflicht erwächst, allen von ihm genehmigten Bestimmungen den vollen Schutz zu gewähren, während es früher den Vereinen, welche sich Beschränkungen auferlegten, die über das in den Satzungen Geforderte hinausgingen, überlassen war, die Überwachung solcher Bestimmungen selbst auszuüben und deren Einhaltung zu schützen.

Die Genehmigung kann nach der Anschauung des Vereinsauschusses entsprechend den Ausführungen der Referenten zurückgezogen werden bzw. aller Bestimmungen, die den neuen Satzungen bzw. der Verkaufsordnung widersprechen oder über sie hinausgehen, da sie unter Voraussetzungen gegeben wurden, die heute nicht mehr zutreffen. Dem Börsenvereinsvorstande steht in Rücksicht auf die ver-

änderte Sachlage unzweifelhaft das Recht zu, solche Genehmigungen zurückzuziehen, die sich auf heute nicht mehr den allgemein gültigen Satzungen entsprechende Bestimmungen beziehen.

Die Genehmigung muß in allen solchen Fällen, d. h. also bei allen Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine, die über die Satzungen bzw. die Verkaufsordnung hinausgehen oder ihnen widersprechen, zurückgenommen werden, denn der Vorstand des Börsenvereins ist weder in der Lage noch dazu berechtigt, derartige Bestimmungen zu schützen.

Als solche unschützbaren Bestimmungen bezeichnet der Vereinsauschuß die bei der Durchsicht der Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine unten aufgeführten Vorschriften.

Als wünschenswert bezeichnet es der Vereinsauschuß, daß bereits genehmigte Verkaufsbestimmungen, die den Satzungen nicht widersprechen, aber nur erläuternder Natur sind, nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Also kürzer resümiert:

1. Der Vorstand möge in Zukunft nur solche Verkaufsbestimmungen von Kreis- und Ortsvereinen genehmigen, die in allen Teilen unbedingt mit den Satzungen und der Verkaufsordnung sich decken oder durch dieselben zu vertreten sind.

2. Frühere Genehmigung kann seitens des Vorstandes zurückgezogen werden.

3. Die Genehmigung muß in allen solchen Fällen, d. h. bei allen Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine, die über die Satzungen und Verkaufsordnung hinausgehen oder ihnen widersprechen, zurückgenommen werden.

Diese Rechtserscheinung erscheint dem Vorstande durchaus logisch und ist auch die seinige, obwohl er die Schwierigkeiten nicht verkennt, diesen Forderungen ohne Beunruhigung der betreffenden Kreis- und Ortsvereine Geltung zu verschaffen. Diese Beunruhigung soll möglichst vermieden werden, und sie wird sich zum großen Teil vermeiden lassen, wenn wir uns eine Übersicht der Unstimmigkeiten der einzelnen Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine zu den Satzungen schaffen und diese näher betrachten.

Sie sind folgende:

1. Auch das »nicht öffentliche« Rabattangebot (durch briefliche Mitteilung oder auf Ansichtsfaktur) soll nicht gestattet sein:
Vereine: 1, 2, 5, 6, 7, 13, 14, 21, 27*).
 2. Skonto bzw. Rabattdarf »nur auf Verlangen« gegeben werden:
Vereine: 12, 13, 17, 18, 27*).
 3. Rabatmarken an Stelle »legalen« Rabatts sollen nicht gestattet sein:
Verein: 1*).
 4. Verkauf nach Städten mit Ortsvereinen soll »nicht nur« nach den Verkaufsbestimmungen des betreffenden Kreisvereins, sondern auch nach den nicht genehmigten des betreffenden »Ortsvereins« geregelt werden:
Verein: 1*).
 5. Der Wiederverkäufer-Rabatt soll in der Höhe begrenzt werden:
Vereine: 2, 7, 8, 12, 14, 16, 25, 27*).
- Übersee Übersee

*) Es seien hier kurz bezeichnet die Namen der Vereine angegeben, nämlich: Baden-Pfalz 1, Bayern 2, Berlin 3, Brandenburg 4, Dresden 5, Elfaß-Lothringen 6, Frankfurt a. M. 7, Hamburg-Altona 8, Hannover-Braunschweig 9, Leipzig 10, Leipziger Kommissionäre 11, Mecklenburg 12, Mitteldeutschland 13, München 14, Musikalienhändler 15, Norden 16, Osterreich-Ungarn 17, Ost- und Westpreußen 18, Pommern